

find sie immer weitere Verbreitung. Ältere Siedlungen erhielten ihren Rechtscharakter und Neugründungen wurden vorgenommen, die von vornherein den neuen Typus darstellen sollten. — Im zweiten Teil (S. 161—342) stellt Vf. die voll ausgebildete Stadt in der Zeit von etwa 1200 bis 1350 auf drei wichtigen Gebieten dar: der Topographie, der Sozialgeschichte und der Selbstverwaltung. Im ersten Abschnitt schreitet er von den Motiven der Stadtgründung zum Aufbau der Stadt, ihren Erweiterungen und Befestigungen voran. Im zweiten werden die verschiedenen Gruppen der Stadtbevölkerung und die Genossenschaften des Patriziats sowie der Handwerker behandelt. Es folgt die Darstellung der Stadt als juristischer Person und ihre Organisationsformen. Im Mittelpunkt steht hier die Entwicklung des Stadtrates von seinen Vorläufern, den Melioresverbänden, den Stadtgeschworenen und den Stadtschöffen, über die entscheidende Übernahme des italienischen Konsulats und damit die Ausbildung der Ratsverfassung bis hin zur Zunftverfassung. Eine knappe Charakteristik des Stadtrechts beschließt das Werk. Sind in diesem Teil auch nicht alle Gebiete des städtischen Lebens erfaßt, so gewähren die behandelten Gegenstände doch einen tiefen Einblick in das Wesen der deutschen Stadt im MA.

H. J. F.

Der Deutsche Osten und das Abendland. Hg. im Auftrage des Ostdeutschen Akadem. Arbeitskreises Freiburg i. Br. v. H. A u b i n, München 1953, Kommissionsverlag „Volk und Heimat“, 231 S. — Diese durch ihre vornehme Haltung sehr anziehende Aufsatzreihe setzt sich das Ziel, „die geschichtliche und geistige Stellung Ostdeutschlands im abendländischen Raum und in seinen wirtschaftlichen und kulturellen Wechselbeziehungen zur europäischen Völkerfamilie zu zeigen“. Von den für unser Arbeitsgebiet in Betracht kommenden Beiträgen heben wir als besonders wertvoll hervor: W. E. P e u c k e r t, Der deutsche Osten und die abendländische Geistesgeschichte (S. 19—66), der ein sehr wohl-abgewogenes, von jeder einseitigen Blickverengung freies Bild der geistigen Strömungen entwirft, welche die innere Struktur der deutschen Ostländer bestimmt haben, sowie W. W e i z s ä c k e r, Das deutsche Recht als Aufbau-faktor des Ostens (S. 95—114), bei dem sich souveräne Beherrschung des Stoffes in glücklicher Weise mit klarer Veranschaulichung des Gesamtablaufes verbinden. Weniger gelungen scheint uns der Aufsatz von G. G r u n d m a n n, Die abendländische Stellung der bildenden Kunst des deutschen Ostens, da hier die gewiß aus umfassender Kenntnis geschöpfte Fülle des Details die Linienführung im großen zu sehr überwuchert und zudem eine reichlich geschraubte Ausdrucksweise die Lektüre einigermaßen erschwert.

F. B.

Ahasver von B r a n d t, Geist und Politik in der lübeckischen Geschichte, Lübeck 1954, Schmidt-Römhild, 232 S. — Von den „Acht Kapiteln von den Grundlagen historischer Größe“, wie der Untertitel sie nennt, sind nur Kapitel 2, 5 und 7 noch nicht andernorts veröffentlicht worden. Im 2. Kapitel „Individuum und Gemeinschaft im mittelalterlichen Lübeck“ (S. 53—68) untersucht Vf. die Tatsache, daß die chronikalischen Quellen Lübecks die Einzelpersönlichkeit in weit höherem Maße in den Hintergrund treten lassen, als die ma. Quellenschriften im allgemeinen. Die Stadtgeschichte ist in großem Umfange Kollektivgeschichte. Das entspricht durchaus dem Lebensstil der Stadt, in deren Verfassung es liegt, die Kraft und Willkür des einzelnen durch die Institutionen der Gemeinschaft einzuschränken. Befragt man die Quellen, besonders die Rats- und Prozeßprotokolle genauer, so ist aber zu erkennen, daß innerhalb der einzelnen Körperschaften starke individuelle Kräfte am Werke sind, die zu beständigen Umschichtungen und Veränderungen führen. Selbst im Rat ist ein ständiger Wechsel der Familien und ungewöhnlich stark der Einfluß der